

Rahmenvertrag

**über die Versorgung der Beamten/innen, Richter/innen und Arbeitnehmer/innen
im öffentlichen Dienst des Landes**

durch Augentoptiker

zwischen

**dem Landesinnungsverband des bayerischen Augentoptiker-Handwerks
(nachstehend LIV Bayern genannt)**

einerseits

und

**dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Finanzen
(nachstehend Finanzministerium genannt)**

andererseits

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt:

- a) die Anfertigung, Anpassung und Abgabe von Bildschirmarbeitsplatzbrillen
- b) die Durchführung der Augenglasbestimmung,
- c) die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und
- e) die Art und den Umfang der Leistungen.

(2) Dieser Vertrag gilt:

1. Für die Beamten, Richter und Arbeitnehmer, die in einem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen und die Mitglieder des LIV Bayern.
2. Für alle in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die Mitglieder der Augentoptiker-Innung bzw. Einzelmitglied des LIV Bayern sind und diesem Vertrag beitreten (**Anlage 1a**).
3. Für alle in die Handwerksrolle eingetragenen Augentoptikerbetriebe, die nicht Mitglieder der Innung bzw. des LIV Bayern sind und diesem Vertrag beitreten (**Anlage 1b**).

§ 2 Liefervoraussetzungen

- (1) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Augenoptiker-Handwerks erfüllt sind, insbesondere muss ein Augenoptikermeister als Betriebsleiter ständig und ganztägig anwesend sein.
- (2) Für Filialbetriebe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Hauptgeschäft. In jeder Filiale muss ständig und ganztägig ein Betriebsleiter tätig sein, der die fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der Zugelassene ist verpflichtet Veränderungen in seinem Betrieb, die diesen Vertrag betreffen, binnen 10 Tagen dem LIV Bayern mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen wieder erfüllt sind.
- (4) Der Zugelassene ist verpflichtet, die Versorgung nach dem jeweils fachlich gesicherten Stand der Erkenntnis (hierzu gehört eine regelmäßige fachliche Fortbildung) vorzunehmen.

§ 3 Erteilung der Lieferberechtigung

- (1) Die Lieferberechtigung gilt automatisch als erteilt, wenn der LIV Bayern der Beitrittserklärung des Augenoptikers – die als Antrag auf Lieferberechtigung gilt - nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang widerspricht.
- (2) Ein Exemplar des Rahmenvertrages und seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung wird dem Lieferberechtigten ausgehändigt.
- (3) Die Lieferberechtigung ist personengebunden und nicht übertragbar, sie wird für einen bestimmten Betriebssitz/Filialbetriebssitz ausgesprochen. Der Lieferberechtigte ist verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen, z. B. eine Verlegung des Betriebssitzes, auch innerhalb des Ortes, dem LIV Bayern innerhalb von 10 Tagen mitzuteilen. Bei Änderungen in den Rechtsverhältnissen des Betriebes (vgl. § 10 Abs. 1) und bei einer Verlegung des Betriebssitzes ist eine neue Beitrittserklärung abzugeben.

§ 4 Vertretung

- (1) Der lieferberechtigte Augenoptiker bzw. sein Betriebsleiter kann sich bis zur Dauer von drei Monaten bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildungskurse in seinem Betrieb vertreten lassen.
- (2) Vertretungen für längere Zeit als drei Monate bedürfen der Genehmigung durch den LIV Bayern und sind bei dieser rechtzeitig zu beantragen.
- (3) Der lieferberechtigte Augenoptiker haftet für die Tätigkeit des Vertreters im gleichen Umfang wie für die eigene Tätigkeit.

§ 5 Form und Abgabe der Leistungen

- (1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der vereinbarten Preisliste (**Anlage 3**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Versorgung muss mindestens den dort vorgegebenen Qualitätsnormen entsprechen.
Für die Lieferung von Leistungen nach diesem Vertrag ist eine vertragsärztliche Verordnung notwendig. Die Leistungen nach diesem Vertrag dürfen nur auf der Grundlage des Bestellfor-

mulars (**Anlage 2**) erbracht werden. Das Bestellformular ist vom Anspruchsberechtigten mitzubringen. Dem Bestellformular ist eine augenärztliche Verordnung beigelegt. Die ärztliche Verordnung muss alle Angaben enthalten, die zur Fertigung der Sehhilfe notwendig sind.

- (2) Der Beamte/Arbeitnehmer muss durch Unterschrift den Empfang der Leistung mit Angabe des Datums auf der Verordnung bestätigen.
- (3) Für Sehhilfen, die nicht in der Preisliste (**Anlage 3**) enthalten sind, wird ein Kostenvoranschlag erstellt, der mit der Beschäftigungsbehörde abgestimmt wird. Die ärztliche Verordnung oder die Kostenzusicherung sind nicht übertragbar. Sie gelten jeweils nur für die Person, für die sie ausgestellt sind.
- (4) Zeigen sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit nach Abgabe Mängel an neuen Sehhilfen, die ihre Ursache in der Art der Herstellung oder des verwendeten Materials haben, so sind Änderungen und gegebenenfalls Neuanfertigungen kostenlos auszuführen. Bei Instandsetzungen beträgt die Garantiezeit sechs Wochen.
- (5) Die zu liefernden Sehhilfen müssen in eigener Werkstätte fachmännisch hergestellt und dem Versicherten angepasst werden.

§ 6

Vergütung der Leistungen

- (1) Die ausgeführten Leistungen werden nach der jeweiligen Preisvereinbarung (**Anlage 3**) oder den bewilligten Kostenvoranschlägen vergütet.
- (2) Die Lieferberechtigten verpflichten sich, dem Vertragspartner für Lieferungen und Leistungen keine höheren Preise als im Privatverkauf in Rechnung zu stellen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Der Beamte/Richter/Arbeitnehmer erhält Rechnungen zum einen für die erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen und zum anderen, für private Zusatzleistungen. Die Leistungen der erstattungsfähigen, vertraglichen Leistungen sind einzelnen auszuweisen. Es muss eine klare Trennung der vertraglichen und privaten Leistungen vorgenommen werden.
- (2) Mängel oder Unverträglichkeiten, die auf einer fehlerhaften ärztlichen Refraktion beruhen, hat der Augenoptiker nicht zu vertreten. Die Kosten der Mangelbeseitigung trägt in diesen Fällen der Auftraggeber.
- (3) Können angefertigte Sehhilfen, z. B. wegen des Todes des Beamten/Arbeitnehmers nicht mehr abgegeben werden oder ist die Sehhilfe drei Monate nach Abgabe der Verordnung nicht abgeholt, ohne dass dies vom Augenoptiker zu vertreten ist, werden die nicht mehr verwendbaren Brillengläser zum Vertragspreis oder dem genehmigten Kostenvoranschlag mit dem Vertragspartner abgerechnet.

§ 8

Wahl der Lieferanten/Werbung

- (1) Den Beamten/Richtern/Arbeitnehmern steht die Wahl unter den lieferberechtigten Augenoptikern frei. Der Arbeitgeber beeinflusst diese freie Wahl nicht.
- (2) Werbung, die dem Zweck dient, Beamte/Arbeitnehmer zur Stellung von Anträgen auf Vertragsleistungen zu veranlassen, ist unzulässig.

- (3) Eine Zusammenarbeit zwischen den Augenoptikern und Ärzten, die die freie Wahl der Beamten/Arbeitnehmer beeinflusst, ist nicht zulässig. Werbemaßnahmen von Augenoptikern in Arztpraxen sind unzulässig.

§ 9

Ende der Lieferberechtigung

- (1) Die Lieferberechtigung endet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch bei Aufgabe, Verkauf oder Namensänderung des Betriebes (darunter ist auch eine Änderung in den Rechtsverhältnissen des Betriebes zu verstehen).
- (2) Beim Tode des Lieferberechtigten bleibt die erteilte Lieferberechtigung für die Dauer eines Jahres wirksam, wenn der Betrieb vom Ehegatten oder einem nach der Handwerksordnung Zugelassenen weitergeführt wird, er in die Handwerksrolle mit dem Augenoptikerhandwerk eingetragen ist und dabei die fachgerechte Versorgung von Anspruchsberechtigten durch Fachkräfte gewährleistet ist.
Die Fortführung des Betriebes ist dem LIV Bayern schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Tode des Zugelassenen zugleich mit der Erklärung anzuzeigen, dass der Fortführende in die vertraglichen Verpflichtungen des mit dem Verstorbenen geschlossenen Vertrages eintritt.
- (3) Die Lieferberechtigung kann von den Vertragsparteien entzogen werden,
1. wenn die in § 2 dieses Vertrages notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;
 2. in Fällen wiederholter oder schwerer Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen die Berufspflicht (vgl. § 12 Abs. 4);
 3. bei Verstoß gegen § 9 Abs. 2 dieses Vertrages oder bei Gewährung - auch bereits bei einem Versuch - von Zuwendungen jeder Art.

§ 10

Klärung von Zweifelsfragen

Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten sollen nach Möglichkeit zwischen dem Lieferberechtigten und dem Anspruchsberechtigten bereinigt werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, ist der LIV Bayern einzuschalten.

§ 11

Vertragserfüllung, Vertragsverstöße

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für eine gewissenhafte Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen. Die Zugelassenen haben alle Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 2 genannten Voraussetzungen), dem LIV Bayern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In Fällen wiederholter oder schwerer Verstöße gegen diesen Vertrag oder gegen die Berufspflicht kann die Lieferberechtigung widerrufen werden (siehe § 9 Abs. 3).
- (3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 2 kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben
- (4) Schadenersatzansprüche des betreffenden Beamten/Arbeitnehmers bleiben hiervon unberührt

§ 13
Datenschutz

- (1) Der Lieferberechtigte unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht; ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter zur Beachtung dieser Schweigepflicht anzuhalten
- (2) Der Zugelassene verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 14
Änderungen, Ergänzungen der Vertragsbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 15
Salvatorische Klausel

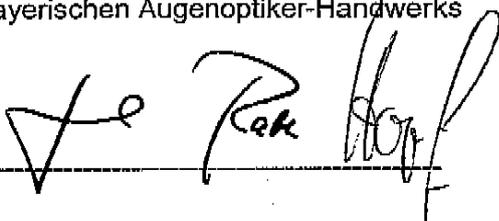
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Rahmenvertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung unverzüglich durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 16
Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am **01.04.2005** in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann - ganz oder teilweise - von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Monats, frühestens zum 31.12.2005 gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit eingeschriebenem Brief an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen bzw. an den Landes-Innungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks erfolgen.
- (3) Die Preisvereinbarung (**Anlage 3**) gilt für alle ab 01.04.2005 gelieferten Sehhilfen (Auftragsdatum) und ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31.12.2005.
- (4) Bei teilweiser Kündigung des Rahmenvertrages oder bei Kündigung der Preisvereinbarung können die Kündigungsempfänger den Vertrag ganz oder teilweise zum gleichen Termin gegenkündigen.

München, den 18. April 2005

Landes-Innungsverband des
bayerischen Augenoptiker-Handwerks



Bayerische Staatsministerium der
Finanzen



Dr. Huber
Ministerialrat